

Satzung für Ortsvereine

Neckarsulm, 06.03.1994

—

Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neckarsulm e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neckarsulm e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Neckarsulm
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - 1.1 Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
 - 1.2 Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe; 1.3 Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit;
 - 1.4 Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
 - 1.5 Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
 - 1.6 Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
 - 1.7 Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen;
 - 1.8 Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
 - 1.9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen;

- 1.10 Beteiligung an Aktionen der Solidarität, Insbesondere im Rahmen des Arbeiter-Hilfswerkes;
 - 1.11 Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
 - 1.12 Katastrophenhilfe;
 - 1.13 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 1.14 Förderungen des Ortsjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung und Unterhaltung, bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen,
 - b) Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluß (s 14 OV-Satzung) des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kreisverband Heilbronn der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft Im Kreisverband und anderen Vereinen

1. Der Ortsverein ist Mitglied im Kreisverband Heilbronn der Arbeiterwohlfahrt.
2. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet, der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
3. Der Austritt aus dem Ortsverein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich bis zum 30.09. erfolgen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt, bzw. geschädigt hat.
2. Der Ausschluß ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

§ 7. Jugendwerk

1. Für das im Ortsverein bestehende Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Ortsjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Ober die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Anträge sind mit Stellungnahme über den Kreisverband einzureichen.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes, volljähriges Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gesondert vereinbart.

§ 9 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, sowie mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ortsvereins sind für Vorstandsfunktionen des Ortsvereins nicht wählbar.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes der übergeordneten Verbandsgliederung einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- 1.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem/der KassiererIn, dem Schriftführer, und mind. 10 Beisitzern.
- 1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter, jeweils jeder für sich alleine.
- 1.3 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Ortsvereins sind für die Vorstandsfunktionen des Ortsvereines nicht wählbar.

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen beratend teil..
4. Der Vorstand hat dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens 1 x jährlich zu berichten.
5. Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
6. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Ortsjugendwerkes beratend teilnimmt.
7. An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes Mitglied mit beratender Stimme teil.

§ 12 Richtlinien

1. Die auf der Bundeskonferenz gefaßten Beschlüsse und die geltenden Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) sind anzuwenden. Sich daraus ergebende Satzungsänderungen werden nachvollzogen.
2. Die von der Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Nordwürttemberg bzw. seines Rechtsnachfolgers jeweils beschlossene Organisationsordnung für Ortsvereine findet Anwendung.
3. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.

§ 14 Austritt oder Ausschluß aus dem Kreisverband

Bei Ausschluß und Austritt aus dem Kreisverband (s 2, Ziff. 6) verliert der Ortsverein das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Satzung beschlossen am: 06. März 1994

(Für die Eintragung in das Vereinsregister)

Unterschriften der Gründungsmitglieder